

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1285**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

**Mein Zeichen: L 20- 81/17**

**Bearbeiterin: Elke Harms**

**Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0431) 988-1250  
elke.harms@landtag.ltsh.de**

**4. Oktober 2010**

**Aktenvorlagebegehren „Gutachten der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus  
Deringer zum Sparkassengesetz“**

Sehr geehrter Herr Rother,

im Zusammenhang mit o. a. Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses hat das Innenministerium – unter Hinweis auf § 203 Abs. 2 StGB – einzelne Aktenblätter mit der Begründung „geschwärzt“, diese enthielten Geschäftsgeheimnisse der Sparkassen bzw. des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein.

Der Innen- und Rechtsausschuss bat um Stellungnahme, ob – soweit es sich für die parlamentarische Arbeit als erforderlich erweisen sollte – die Landesregierung verpflichtet ist, die „geschwärzten“ Aktenblätter dem Ausschuss vorzulegen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung den vom Landtag eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen.

**Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Kontrollrechts**

Das parlamentarische Frage- und Kontrollrecht, insbesondere das Recht auf Aktenvorlage, bezieht sich auf Gegenstände im Aufgabenbereich des Parlaments.

Hierzu gehört die Kontrolle der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Regierungs-

handelns. Die Vorlage von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Vergabe eines Gutachtens durch die Landesregierung stehen, ist zulässiger Gegenstand eines parlamentarischen Informationsbegehrens.

Grenzen des Auskunftersuchens können sich ergeben, wenn dadurch Grundrechte Dritter berührt sind. Neben personenbezogenen Daten, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht betreffen, sind über Art. 12 und 14 GG Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Ein Eingriff in die Grundrechte ist nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Konflikte zwischen dem parlamentarischen Informationsrecht einerseits und den Grundrechten andererseits sind im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Diese Bewertung kann nur einzelfallbezogen anhand der jeweiligen konkreten Gesamtumstände vorgenommen werden<sup>1</sup>.

Aufgrund der Bedeutung des Kontrollrechts des Parlaments für die parlamentarische Demokratie, wird in der Regel dann keine Verkürzung des parlamentarischen Informationsanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfolgen, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist<sup>2</sup>.

Insoweit ist zunächst auf die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über das „Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung (LV)“ vom 18. Dezember 1992 hinzuweisen. Nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung können – wenn das zuständige Ministerium/ die Landesregierung dies verlangt – zur Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit des Akteninhalts oder eines bestimmten Grades der Geheimhaltung unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden. So könnten bspw. die Inhalte der Aktenblätter nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung

---

<sup>1</sup> Vgl. nur Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189; BVerfGE 67, 100, 143 f. sowie Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23 Rn. 60 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 67, 100, 127ff., 144; vgl. Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 Rn. 18.

erörtert werden oder es könnte eine Einstufung nach der Geheimschutzordnung des Landtages erfolgen.

Hervorzuheben ist des Weiteren, dass nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Landtages vom 23. Mai 1991<sup>3</sup> Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten sind, soweit es der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereichs erfordern. Eines besonderen Beschlusses von Seiten des Ausschusses bedarf es insoweit nicht; die Schutzverpflichtung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Geheimschutzordnung folgt vielmehr unmittelbar aus dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen<sup>4</sup>. Es ist jedoch langjährige parlamentarische Praxis, dass der Akten anfordernde Ausschuss auf Verlangen der Landesregierung einen entsprechenden Beschluss betreffend die Verpflichtung zur Geheimhaltung trifft.

Soweit also das Innenministerium mit Hinweis auf § 203 Abs. 2 StGB die Aktenvorlage für bestimmte Aktenblätter im Original unterlassen hat, wird verkannt, dass der Landtag ein durch die Verfassung gesichertes Recht auf Information hat und es insofern bereits an einem „unbefugten Offenbaren“ im Sinne der Strafnorm fehlt<sup>5</sup>. Der Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann die Verweigerung der Aktenvorlage ebenfalls nicht rechtfertigen. Vielmehr hat die Landesregierung dem Aktenvorlagebegehren vollständig zu entsprechen, wenn und soweit der Landtag die ggf. erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen trifft.

## **Ergebnis**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich das parlamentarische Informations- und Kontrollrecht des Landtages grundsätzlich auch auf die Vorlage von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Vergabe eines Gutachtens durch die Landesregierung

---

<sup>3</sup> GVOBl. 1991, S. 319.

<sup>4</sup> Vgl. Wuttke, in: Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar, 1999, S. 272.

<sup>5</sup> Vgl. Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. A., § 230 Rn. 21

stehen und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, bezieht. Eine Verweigerung des Auskunftersuchens kann die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium nicht pauschal mit Verweis auf § 203 Abs. 2 StGB begründen. Die Landesregierung kann jedoch die Vorlage der betreffenden Aktenblätter von bestimmten Schutzvorkehrungen zugunsten der grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse abhängig machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms